



## **Erste Satzung zur Änderung der Rahmensatzung der Hochschule Aalen zur Anpassung von Satzungen und Ordnungen aufgrund der Corona-Krise (Corona-Satzung) vom 15. Juli 2020**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4, und §§ 58 Absatz 4, 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz–LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 hat der Senat der Hochschule Aalen am 1. Juli 2020 die 1. Änderungssatzung zur Corona-Satzung der Hochschule Aalen beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2020 hat der Rektor dieser Änderungssatzung zugestimmt.

### **Artikel 1 Änderungen**

**Geändert wird § 3 Änderung der Prüfungsform oder des Studienverlaufsplans – neu eingefügt wird Abs. 6, der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7**

Als neuer Absatz 6 wird der Text „Abweichend zu Abs. 5 kann das Rektorat die Frist zur Rückmeldung einer geänderten Prüfungsform verlängern.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

---

## **Geändert wird § 5 Online-E-Klausur – neu angefügt wird Abs. 4**

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Auf begründeten Antrag des Studierenden (formlos oder mit Formblatt der Hochschule Aalen) kann das Rektorat das Ablegen einer Online-E-Prüfung als Online-E-Prüfung in Präsenzform genehmigen. Der begründete Antrag ist innerhalb einer vom Rektorat festgelegten Frist an das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Aalen zu stellen.“ eingefügt.

---

## **neu eingefügt wird § 6 a Studien- und Prüfungsleistungen**

Neu eingefügt wird § 6 a:

### **§ 6 a Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Wird eine Studien- oder Prüfungsleistung in einer in § 1 Abs. 2 genannten Studien- und Prüfungsordnung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).
  - (2) Abs. 1 gilt nicht für Hausarbeiten, Forschungsberichte, Projektarbeiten sowie Bachelor- und Masterarbeiten, es sei denn, der Studierende hat das Nicht-Bestehen aufgrund der Corona-Krise nicht selbst zu vertreten.
  - (3) Abs. 1 gilt nicht, wenn eine Prüfung aufgrund eines Täuschungsversuches nicht bestanden wurde. Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung.
  - (4) Abweichend zur jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung können gemäß § 1 Abs. 2 mit Genehmigung des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studiengangs einzelne Prüfungsleistungen zeitlich vor dem festgelegten Prüfungszeitraum erbracht werden.
- 

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

15. Juli 2020

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider  
Rektor